

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1-5a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Vierten Änderung vom 8. Juni 2015 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft: Für bereits vor dem 1. September 2019 begonnene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen dieser Satzung fort.
- (2) Beginn einer Um- oder Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist die erste Auftragsvergabe (Tag der Absendung) von Straßenbauarbeiten durch die Stadt Kassel an ein Straßenbauunternehmen. Wird nur die Beleuchtung erneuert, ist Beginn im Sinne des Absatzes 1 die erste Auftragsvergabe (Tag der Absendung) durch die Stadt Kassel an die Städtische Werke Netz + Service GmbH.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister